

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Unternehmen nur für belegte Personalengpässe bis zu 5% Leiharbeiter zu der im Betrieb gültigen Lohnstruktur beschäftigen dürfen.

Zur Begründung wird vorgebracht, es würden in den Unternehmen Gewinne auf Kosten der Allgemeinheit erwirtschaftet, indem Stellen festangestellter Mitarbeiter abgebaut werden, um dann über Leiharbeitsfirmen oder ausgegliederte Dienstleistungsfirmen die Arbeitnehmer zu schlechteren Konditionen oder Teilzeit zu beschäftigen. Dies führe dazu, dass die Löhne so niedrig seien, dass die Zahl der Aufstocker weiter ansteige. Mitbestimmungs- und Arbeitnehmerrechte würden unterwandert. Vor einer Ausgliederung oder Beschäftigung von Leiharbeitnehmern sei daher die Lohnstruktur allgemein zu ermitteln und die Leiharbeiter zu den im anfordernden Betrieb bestehenden Konditionen und Tarifen beschäftigt werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 463 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 32 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Es gibt derzeit keinen Handlungsbedarf, durch eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) die Zahl der Leiharbeiter im

Entleihbetrieb bei nachweisbaren Personalengpässen auf eine bestimmte Quote zu begrenzen.

Die Zeitarbeit ist ein flexibles Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Sie hat in den letzten Jahren einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, Beschäftigungspotenziale in den Unternehmen zu erschließen und Wirtschaftswachstum schneller in mehr Beschäftigung umzusetzen. Für viele Arbeitslose sind so neue Chancen auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entstanden. Diese positiven Beschäftigungswirkungen sind zu erhalten.

Allerdings wurde die Leiharbeit von einigen Arbeitgebern nicht nur als Instrument der Flexibilisierung, z.B. zur Bewältigung von Auftragsspitzen, angewandt. Deshalb erließ der Gesetzgeber 2011 Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung. Seit dem 1. Januar 2012 gibt es zudem eine Lohnuntergrenze für Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer.

Die Koalitionsparteien aus CDU, CSU und SPD haben im November 2013 in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Höchstdauer einer Überlassung auf 18 Monate begrenzen zu wollen. Weil zudem die verantwortungsvolle Gestaltung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen durch die Tarifvertragsparteien von entscheidender Bedeutung ist, legt der Koalitionsvertrag weiter fest: „Durch einen Tarifvertrag der Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche oder aufgrund eines solchen Tarifvertrags in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung können unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stammebelegschaften abweichende Lösungen vereinbart werden.“

In der 18. Wahlperiode will die Koalition damit die Leiharbeit auf ihre Kernfunktionen hin orientieren. Das AÜG soll daher an die aktuelle Entwicklung angepasst und novelliert werden. So sollen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter künftig spätestens nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit den Stammarbeitnehmern gleichgestellt werden. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sollen nicht als Streikbrecher eingesetzt und gesetzlich klargestellt werden, dass Leiharbeiter bei den betriebsverfassungsrechtlichen Schwellenwerten grundsätzlich zu berücksichtigen sind, sofern dies der Zielrichtung der jeweiligen Norm nicht widerspricht.

Zudem sind in den letzten Jahren in einer Reihe von Branchen Tarifverträge geschlossen worden, die den Interessen von Verleiher, Entleiher und Leiharbeiter besser gerecht werden. So sehen seit Mai 2012 abgeschlossene

Tarifverträge Zuschläge vor, die mit der Einsatzdauer des Leiharbeitnehmers ansteigen. Die Bundesregierung der 17. Wahlperiode hat diese Tarifeinigungen begrüßt und die Sozialpartner nachdrücklich aufgefordert, weitere Lösungen auf tariflicher Basis zu finden, die eine angemessene Entlohnung von Leiharbeitnehmern enthalten. Auch bei den Löhnen sollte man sich an der Entlohnung der Stammbesetzung orientieren („Equal Pay“).

So teilt zwar der Petitionsausschuss zum Teil das Ziel des Petenten, hält aber das vorgeschlagene Mittel einer 5-prozentigen Beschränkung bei Lohngleichheit für zu starr und unflexibel. Zudem ließe sich der Nachweis eines Personalengpasses in der Praxis kaum prüfen. Das Anliegen des Petenten würde bei seiner gesetzlichen Umsetzung die Vorteile der Arbeitnehmerüberlassung konterkarieren. Es erscheint vielmehr ausreichend, aber auch geboten, die von der Koalition geplanten Änderungen umzusetzen.

Da sich der Ausschuss nach Abwägung der Vor- und Nachteile nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen vermag, sieht er hinsichtlich seines Vorbringens keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.